

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die QZV Ökologie OG geändert sowie die Fischgewässerverordnung, die Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer und die Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer aufgehoben werden

Artikel 1 Änderung der QZV Ökologie OG

Auf Grund des § 30a Abs. 2 Z 1 und 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG), BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Diese Verordnung gilt für alle Oberflächengewässer (§ 30a Abs. 3 Z 1 WRG 1959).

(2) Die Anwendung der Werte für die biologischen, hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ist bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern eingeschränkt. Die Festlegungen für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für Fließgewässer (§ 14) und Seen (§ 20) sowie die Werte für alle biologischen Bewertungsmodule, die auf stoffliche Belastungen reagieren (§ 9 Phytobenthos in Fließgewässern, § 15 Phytoplankton in Seen), gelten für die erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper.“

2. In § 3 wird nach Z 24 folgende Z 25 eingefügt, die bisherigen Ziffern 25 bis 30 erhalten die Nummerierung 26 bis 31:

„25. **Schwall und Sunk:** Anthropogen erzeugte schnelle Abflussschwankungen in Fließgewässern, welche durch den bedarfsorientierten Betrieb (Spitzen- oder Regelstrom) von Wasserkraftwerken hervorgerufen werden. Hohe Wasserführung wird als Schwall bezeichnet, niedere Wasserführung als Sunk.“

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auch innerhalb des Bereiches einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels sind Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit so gering wie möglich zu halten.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind die Auswirkungen von Eingriffen auf den ökologischen Zustand der einzelnen Qualitätskomponenten zu beurteilen. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Belastungskategorien und ihren Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands ist für Fließgewässer in Anlage B 1 und für Seen in Anlage B 2 dargestellt.“

5. § 6 Abs. 2 entfällt und wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Die Bewertungsergebnisse der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten (§ 8, Anlage C), Phytobenthos (§ 9, Anlage D), benthische wirbellose Fauna (§ 10, Anlage E), Fischfauna (§ 11, Anlage F) in Fließgewässern und der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton (§ 15, Anlage I), Makrophyten (§ 16, Anlage J) und Fischfauna (§ 17, Anlage K) in Seen sind auf Plausibilität zu überprüfen. Für die Plausibilitätsprüfung ist die Belastungssituation (Einzelbelastungen und Belastungskombinationen) und das Ergebnis aller anderen relevanten biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die Gründe unterschiedlicher Bewertungsergebnisse der Qualitätskomponenten zu prüfen und nicht plausible Bewertungsergebnisse von der Gesamtbewertung auszuschließen. Die Ermittlung der Werte für die einzelnen Qualitätskomponenten hat unter Heranziehung der in den Anlagen genannten methodischen Vorgaben zu erfolgen.“

6. § 12 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Der Wasserhaushalt eines Oberflächenwasserkörpers befindet sich in einem sehr guten Zustand, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Im Oberflächenwasserkörper darf nur eine solche Wasserentnahme erfolgen, die mit 20% der Jahreswasserfracht an der Fassungsstelle begrenzt ist.

Zu Zeiten in denen die Wasserführung von April bis September unter der Jahresmittelwasserführung bzw. von Oktober bis März unter der Mittelwasserführung der Wintermonate liegt, ist die Entnahmemenge auf 10% des NQ_t beschränkt.

2. Es treten im Oberflächenwasserkörper nur sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen auf.

(3) Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in Bezug auf die Durchgängigkeit in einem sehr guten Zustand, wenn folgendes Kriterium erfüllt ist:

Die Durchgängigkeit wird nur derartig geringfügig durch menschliche Tätigkeiten beeinflusst, dass eine ungestörte Migration der gewässertypischen aquatischen Organismen und der natürliche Transport von Sedimenten im Gewässerbett möglich sind.

(4) Die Morphologie eines Oberflächenwasserkörpers befindet sich in einem sehr guten Zustand, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Uferdynamik ist bis auf vereinzelte punktuelle Sicherungen an Prallufern oder Uferanbrüchen uneingeschränkt möglich.

2. Die Sohldynamik ist uneingeschränkt möglich, es gibt keine oder nur vereinzelte Maßnahmen zur Sohlstabilisierung.

3. Anthropogene Reduktionen der mittleren Fließgeschwindigkeit im Querprofil treten nur vereinzelt und nur auf sehr kurzen Strecken auf.“

7. In § 13 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Der gute hydromorphologische Zustand“ die Wortfolge „eines Oberflächenwasserkörpers“ eingefügt.

8. In § 13 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Mindestwasserführung“ durch das Wort „Basiswasserführung“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die mittlere Strömungsgeschwindigkeit liegt über $\frac{2}{3}$ der Strömungsgeschwindigkeit der nicht gestauten Fließstrecke.“

10. In § 14 Abs. 2 entfällt die Z 3, die bisherigen Ziffern 4 bis 8 erhalten die Nummerierung 3 bis 7.

11. In § 14 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die für den guten Zustand“ die Wortfolge „eines Oberflächenwasserkörpers“ eingefügt.

12. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Brettum-Index“ ein Beistrich und nach dem Beistrich das Wort „Chlorophyll-a-Konzentration“ eingefügt.

13. In § 15 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Beide“ durch das Wort „Alle“ ersetzt.

14. In § 15 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Gesamtbiovolumen“ ein Beistrich und nach dem Beistrich das Wort „Chlorophyll-a-Konzentration“ eingefügt.

15. In § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Biovolumen“ ein Beistrich und nach dem Beistrich das Wort „Chlorophyll-a-Konzentration“ eingefügt.

16. In § 15 Abs. 3 erster Satz entfallen die Klammerausdrücke „(EQRBV)“ und „(EQRBI)“. Nach dem Wort „Biovolumen“ wird ein Beistrich und nach dem Beistrich das Wort „Chlorophyll-a-Konzentration“ eingefügt.

17. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Zur Beurteilung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna ist der Austrian Lake Fish Index (ALFI) heranzuziehen. Der Fischindex ALFI besteht aus den Modulen Arteninventar, Gilden, Längenfrequenz und Fischbiomasse und besteht aus folgenden acht Maßzahlen:

1. Abundanzindex typspezifische Fischarten;
2. Anteil Abundanzindex Fremdfischarten;
3. Abundanzindex Kleinfischarten;
4. Abundanzindex stenöke Arten);
5. Abundanzindex Laichwanderer;
6. Abundanzindex Laichgilden);
7. Längenfrequenz Leitfischart;
8. Fischbiomasse.

(2) Die einzelnen Maßzahlen sind in der Anlage K 1 festgelegt und können einen Wert zwischen 0 und 1 annehmen, wobei 1 den Referenzzustand definiert und jeder kleinere Wert die entsprechende Abweichung vom Referenzzustand ausdrückt. Der Gesamt EQR errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Maßzahlen.

(3) Der Zustand der Qualitätskomponente Fischfauna ist in Anlage K 2 festgelegt.“

18. In § 19 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Der gute hydromorphologische Zustand“ die Wortfolge „eines Oberflächenwasserkörpers“ eingefügt.

19. In § 20 Abs. 1 entfällt das Wort „Chlorophyll-a-Konzentration“ sowie der nachfolgende Beistrich.

20. In § 20 Abs. 2 entfällt die Z 5, die bisherigen Ziffern 6 bis 7 erhalten die Nummerierung 5 und 6.

21. In § 20 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die für den guten Zustand“ die Wortfolge „eines Oberflächenwasserkörpers“ eingefügt.

22. Die Anlagen A bis L lauten (siehe Anlagen):

Artikel 2

Aufhebung der Fischgewässerverordnung

Auf Grund des § 30a Abs. 2 Z 1 und 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Fischgewässerverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Tageszeitung Nr. 240, 15. Dezember 2000, tritt mit Inkrafttreten des Artikel 1 außer Kraft.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer

Auf Grund des § 55g Abs. 1 Z 1 lit. c und Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. August 1973 zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer im Land Steiermark, BGBl. Nr. 423/1973, tritt mit Inkrafttreten des Artikel 1 außer Kraft.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer

Auf Grund des § 55g Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. April 1977 zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer, BGBl. Nr. 210/1977, tritt mit Inkrafttreten des Artikel 1 außer Kraft.